



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

01. März 2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

14.2023-0002981

ORR Malik

Telefon 0211 871-2673

Telefax 0211 871-3355

chris-martin.malik@im.nrw.de

Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW

Beitreibung von Vollstreckungskosten – siehe I.

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis – siehe II.

Dritter Evaluierungsbericht zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW,
LT-Drs. 17/6114

Anlagen: keine

I. Beitreibung von Vollstreckungskosten

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen weise ich klarstellend auf Folgendes hin:

Nach § 20 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) fallen die Kosten der Zwangsvollstreckung der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben. Zu den zu erstattenden Auslagen der Vollstreckungsbehörde gehören gemäß § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 Ausführungsverordnung VwVG (VO VwVG NRW) auch Gerichtskosten, insbesondere soweit sie bei der Abnahme der Vermögensauskunft oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen, **und etwaige Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers.**

Die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner haftet nach § 20 Absatz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 VO VwVG NRW umfassend, und damit auch für solche Kos-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Meinen Erlass vom heutigen Tage an die Bezirksregierungen übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich bin für eine Unterrichtung der Ihrem Geschäftsbereich unterliegenden Vollstreckungsbehörden im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 2 VwVG NRW, §§ 2, 3 Ausführungsverordnung VwVG NRW) dankbar.

Im Auftrag
gez. Baumeister



ten, für die die Vollstreckungsbehörde ihrerseits gegenüber der Justiz gebühren- bzw. kostenbefreit ist (bspw. nach § 2 Gerichtskostengesetz – GKG, § 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz – GvKostG oder § 122 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW), da es sich hierbei nur um eine persönliche Kostenfreiheit der Vollstreckungsbehörde handelt; eine sachliche Kostenbefreiung liegt gerade nicht vor. **Die Vollstreckungsbehörden sind damit auch in Bezug auf solche Kosten, hinsichtlich derer eine Gebühren- bzw. Kostenbefreiung der Vollstreckungsbehörde besteht, zur Beitreibung verpflichtet.** Soweit eine Beitreibung zunächst erfolglos bleibt, sind in anschließenden Zwangsvollstreckungsaufträgen daher auch sämtliche entstandenen Gebühren und Auslagen der beauftragten Gerichtsvollzieherin oder des beauftragten Gerichtsvollziehers (und nicht nur die tatsächlich von der Vollstreckungsbehörde gezahlten) im Antragsschreiben an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner aufzuführen und weiter beizutreiben.

Die in dem Bericht über die dritte Evaluierung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes angeregte Präzisierung des § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 VO VwVG NRW (vgl. S. 21 f. des Evaluierungsberichts) ist bereits mit der Achten Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung VwVG vom 1. Dezember 2021 erfolgt.

II. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen weise ich klarstellend auf Folgendes hin:

Die Eintragung erfolgt gemäß § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Abgabenordnung (AO) in jedem Falle durch die Vollstreckungsbehörde, auch wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung (insbesondere Gerichtsvollzieher) beauftragt. Eine Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher mit der Eintragung zu beauftragen, besteht nicht.

Gemäß § 5a VwVG NRW i. V. m. § 284 Absatz 9 Satz 1 AO steht die Eintragung im Ermessen der Vollstreckungsbehörde („Kann-Vorschrift“). **Dieses Ermessen ist durch die Vollstreckungsbehörde auszuüben; die Ausübung ist aktenkundig zu machen.**



Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Schuldnerverzeichnis den gesamten Rechtsverkehr als Schutzgut beinhaltet; hinsichtlich der Gewichtung dieses Aspektes ist die Wertung der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beachten, die eine verpflichtende Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Forderungen, die nach der ZPO vollstreckt werden, vorsieht. Das Schuldnerverzeichnis dient dem Schutz sämtlicher Gläubiger. Um diesen Schutz zu gewährleisten ist dessen inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit essentiell.

Soweit von einer Eintragung abgesehen wird, müssen daher erhebliche Gründe zugunsten des Schuldners vorliegen. Zu beachten ist hierbei, dass die Gefährdung der wirtschaftlichen oder persönlichen Existenz des Vollstreckungsschuldners grundsätzlich nicht gegen eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis spricht (FG Düsseldorf, Ur. v. 09.08.18 – 10 V 1958/18 A KV; FG Köln Ur. v. 15.07.14 – 15 V 778/14; vgl. auch BFH, Beschl. v. 14.05.2002 – VII B 52/01); Ausnahmen für standesrechtlich organisierte Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.) bestehen auch insoweit nicht (*Klüger*, in: Koenig, Abgabenordnung [AO], 4. Aufl. 2021, § 284, Rn. 44 m. w. N.). Gleiches gilt im Ergebnis für die Höhe der zu vollstreckenden Forderung, da insbesondere bei geringen Forderungen eine zeitnahe Begleichung durch den Schuldner erwartet werden kann; Ausnahmen können höchstens für Bagatellbeträge infrage kommen.

III.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der für die Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern.

Ich bitte ferner, den nachgeordneten Bereich zu informieren.

Im Auftrag
gez. Baumeister